

Bau der Zweifeldsporthalle Wermisdorf

Beim Vergabeverfahren der Zweifeldsporthalle in Wermisdorf drängt sich der Verdacht einer Preisabsprache auf.

Der spätere Auftragnehmer hatte das Leistungsverzeichnis geändert. Er hätte von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Gemeinde Wermisdorf hat von Ende 2011 bis Ende 2012 in der Nähe des Sportplatzes eine eingeschossige teilbare Zweifeldsporthalle mit Funktionstrakt für den Schul- und Vereinssport errichtet. In Wermisdorf gibt es eine Grundschule und eine Oberschule, die sich in fußläufiger Entfernung befinden und die Sporthalle gemeinsam nutzen.
- 2 Die Sporthalle wurde mit 75 % nach der Richtlinie des SMUL zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (RL ILE/2007) vom 18.10.2007 gefördert. Zuständige Bewilligungsbehörde war der Landkreis Nordsachsen. Schlussgerechnet wurde die Baumaßnahme mit insgesamt 2.663.671,21 €.
- 3 Der SRH prüfte die Bauunterlagen, Pläne und Vergabeunterlagen.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Preisabsprache

- 4 Die Gemeindeverwaltung Wermisdorf hatte die Bauleistungen für den Neubau der Zweifeldsporthalle mit Bekanntmachung vom 16.09.2011 ausgeschrieben. Dabei führte sie eine Parallelausschreibung durch. In Betracht kam je nach preiswertester Variante sowohl eine Gesamtvergabe an einen Bieter als Generalunternehmer als auch eine Einzellosvergabe an verschiedene Bieter.
- 5 Für die Gesamtvergabe lag nur ein Angebot der Firma 1, einer Rohbaufirma, über insgesamt 2.533.023,21 € brutto, einschließlich 2,5 % Nachlass vor. Dieses Angebot beinhaltete neben den Rohbauarbeiten die Gewerke Maler, Fliesen, Trockenbau, Sportfußboden, Prallwand, Innentüren, Sportausrüstung, Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektrik. Die Firma 1 hat sich darüber hinaus auch bei den Einzelausschreibungen als Bieter beteiligt.
- 6 Von insgesamt 10 Losen stimmten bei 3 Losen (Maler, Prallwand, Sportausrüster) die angebotenen Einheitspreise und Gesamtpreise der Einzelpositionen der Firma 1 mit den Angeboten der Mindestbieter vollständig und centgenau überein. Beim Los Sportfußboden traf das auf 12 von 20 Positionen zu. Trotz unterschiedlicher Angebotspreise der restlichen 8 Positionen ergab sich bei den Firmen 1 und 2 ein übereinstimmender Gesamtpreis.
- 7 Ohne Kenntnis des Inhalts der Angebote von Mitbewerbern ist diese Übereinstimmung in den Angeboten unwahrscheinlich. Es ergibt sich der Verdacht auf Preisabsprachen zwischen den Bietern.



Centgenaue Übereinstimmung von Angebotspreisen unterschiedlicher Bieter

Verdacht auf Preisabsprache	8	Der SRH empfahl dem SMUL, das Vergabeverfahren auf evtl. Preisabsprachen zu überprüfen und die Landeskartellbehörde über die Auffälligkeiten zu informieren.
Mengenansätze durch Bieter geändert	9	<p>2.2 Änderungen des Leistungsverzeichnisses</p> <p>Der SRH hat weiterhin die Mengenansätze aus den Leistungsverzeichnissen der losweisen Vergaben mit den Mengen im Angebot des Generalunternehmers verglichen. Dabei stellte er fest, dass die Firma 1 in ihrem Generalunternehmerangebot in 28 Positionen die Mengenansätze gegenüber dem Ausschreibungstext geändert hatte.</p>
	10	Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A (2009) sind Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig.
	11	Deshalb hätte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 b) und d) VOB/A (2009) die Firma 1 zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.
	12	Dennoch erhielt die Firma 1 den Zuschlag als Generalunternehmer.
	13	Der SRH hatte dem SMUL empfohlen, das Vergabeverfahren zu überprüfen.
		3 Stellungnahmen
		Zu Pkt. 2.1
	14	Die Gemeinde Wermisdorf teilte mit, dass die vom SRH festgestellte teilweise Übereinstimmung der Preise von einzelnen Positionen der Angebote des Generalunternehmers mit Preisen der Einzelanbieter eine gewisse Indizwirkung hat. Dennoch lasse sich hieraus nicht zwingend auf eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen den Bietern schließen.
SMUL sieht keine Preisabsprachen	15	Das SMUL schließt sich der Einschätzung der Gemeinde Wermisdorf an. Der vom SRH vorgetragene Sachverhalt hinsichtlich der Angaben zu den Angebotspreisen sei zutreffend. Aber der durch den SRH aufgeworfene Verdacht der Preisabsprachen sei nach Einschätzung des SMUL nicht belegt. Im vorliegenden Fall seien gerade 1 : 1 und transparent die Werte der Nachunternehmer durch den Generalunternehmer übernommen worden. Für eine Einschaltung der Landeskartellbehörde sieht das SMUL keine Notwendigkeit, da bei ihm keine vergleichbaren Fälle vorlägen.
		Zu Pkt. 2.2
	16	Die Gemeinde Wermisdorf teilte mit, dass es stellenweise zu Abweichungen zwischen den Angaben im Leistungsverzeichnis und dem Angebot des Generalunternehmers kam. Sie bestätigt, dass die benannten Abweichungen hätten auffallen und aufgeklärt werden müssen. Letztlich hätte dieses Versäumnis jedoch zu keinen Wettbewerbsverzerrungen und somit auch nicht zu einer Unwirtschaftlichkeit der Vergabeentscheidung geführt. Aus diesem Grund hätte kein Anlass bestanden, den Generalunternehmer vom Vergabeverfahren auszuschließen.
	17	Das SMUL folgt den Ausführungen in der Stellungnahme der Gemeinde Wermisdorf nicht vollumfassend. Unter Zugrundelegung des Angebots auf Basis der geänderten bzw. verringerten Mengen ist eine unzulässige Änderung der Verdingungsunterlagen anzunehmen, da die geforderte Leistung nicht so angeboten wurde, wie dies von der Vergabestelle in der Ausschreibung gefordert worden ist.
Rückforderung i. H. v. rd. 322 T€	18	Unter Beachtung der Grundsätze des Verwaltungshandelns, hinsichtlich seiner Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit sowie des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Besonderheiten des Einzelfalls

wird seitens des SMUL eine Kürzung der gewährten Gesamtzuwendung i. H. v. 25 % als rechtmäßig durchsetzbar eingeschätzt. Bei einer gewährten Zuwendung i. H. v. 1.289.936,99 € wäre eine Rückforderung i. H. v. 322.484,25 € zu veranlassen.

4 Schlussbemerkungen

Zu Pkt. 2.1

19 Auch wenn das SMUL und die Gemeinde Wermisdorf den Verdacht des SRH auf eine Preisabsprache nicht eindeutig belegt sehen, sprechen nach den Erfahrungen des SRH die Indizien für eine Preisabsprache.

Zu Pkt. 2.2

20 Der SRH begrüßt die Entscheidung des SMUL zur teilweisen Rückforderung der Zuwendung. Dieser Forderung des SRH ist damit entsprochen worden.